

Sendenhorst
 Beb.-Pl. Nr. 8 "Hagenholt"
 Siehe hierauf auch
 1. Änderung f. d. Beschl. v. 13. 2. 80



SEND

**BESTAND
 ERLÄUTERUNGEN**

- FLURSTÜCKSGRENZEN
- 61 FLURSTÜCKSNUMMER
- o GRENZSTEIN
- o KLEINPUNKT
- WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- BAUM
- HECKE

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II ZAHL DER VOLLGESOSSE (MAX.)
- II ZAHL DER VOLLGESOSSE (ZWINGEND)
- 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE

- BAUWEGE BAUWEGE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- EINSEITIGE GRENZBEBAUUNG (ZWINGEND)
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN (VORGESCHLAGEN)
- MAUER ODER HECKE BIS 2 M HÖHE
- FIRSTRICHTUNG
- D 27° S DACHNEIGUNG 27°, SATTELDACH

GEMEINBEDARF

- GEMEINBEDARF
- SCHULE
- KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN

- VERKEHRSFLÄCHEN
- PARKSTREIFEN
- FAHRBAHNBEGRENZUNG
- GEHWEGBEGRENZUNG
- STRASSENACHSE
- R 10,0 KURVENRADIUS
- SICHTWINKEL

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- SPIELPLATZ
- ANPFLANZUNG VON HOCHSTÄMMIGEN BÄUMEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- BEBAUUNGSPLANGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- TRAFOSTATION
- von der Genehmigung ausgeschlossen

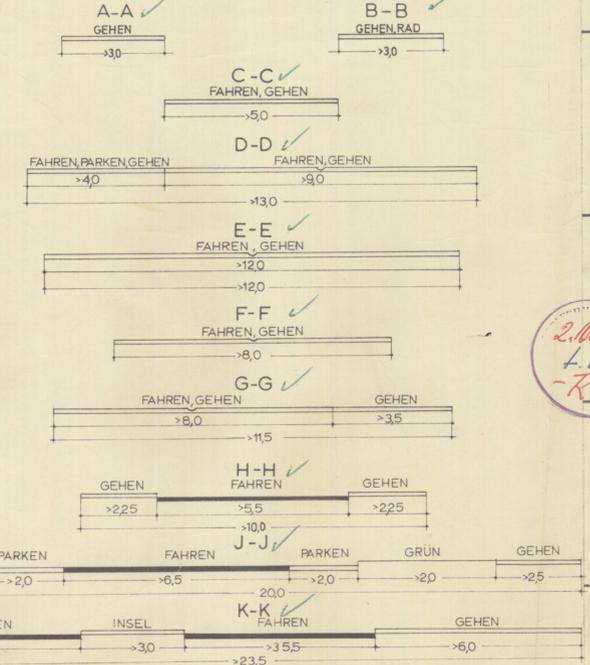
Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat die Stadtvertretung Sendenhorst am 13.4.1972 die im vorliegenden Plan in grün eingetragenen Änderungen beschlossen.
 Sendenhorst, den 19.4.1972

M. Müller (Bürgermeister)
M. Müller (Ratmitglied)
M. Müller (Amtsdirektor)
M. Müller (Schriftführer)

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

1. DER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES DARF HÖCHSTENS 3 STUFEN (MAX. 50 CM) ÜBER DER DEM EINGANG NÄCHSTGELEGENEN ÖFFENTLICHEN ER-SCHLIESSUNGSFLÄCHE LIEGEN.
2. BEI GEBÄUDEN MIT VERSETZTEN GESCHOSSEN DÜRFEN MAX. 2/3 DER GE-BÄUDEFLÄCHE BEI WOHN-RÄUMEN BIS ZU 1,40 M UND BEI GARAGEN UND -STELLPLÄTZEN BIS ZU 2,00 M MIT UNTERKANTE DECKE ÜBER DER ÖFFENT-LICHEN ER-SCHLIESSUNGSFLÄCHE LIEGEN.
3. ALLE GEBÄUDE SIND - AUSSER IN DEN GEBIETEN A UND B - MIT ROTEN BIS ROTBRAUNEN VORMAUERSTEINEN ZU VERBLENDEN. FÜR UNTERGEORDNE-TE BAUTEILE WIE BALKONE, BRÜSTUNGEN, GESIMSE, ERKER UND AUSFA-CHUNGEN SIND AUSSERDEM SCHALUNGSRAUHER SICHTBETON, WASCHBETON, NATUR- ODER ASBESTZEMENTSCHIEFER, PUTZ UND HOLZVERKLEIDUNGEN, SOWIE DIE VERWENDUNG KRÄFTIGER FARBEN ZULÄSSIG. IN DEN GEBIETEN A UND B SIND - STATT DER ROTEN BIS ROTBRAUNEN VOR-MAUERSTEINE - NUR WEISSE AUSSENVERKLEIDUNGEN ZULÄSSIG.
4. ALLE DÄCHER SIND MIT DUNKELBRAUNEN BIS SCHWARZEN DACHBELÄGEN EINZUDECKEN. AM ORTGANG SIND DACHÜBERSTÄNDE NICHT GESTATTET. AN DER TRAUFE SIND DACHÜBERSTÄNDE BIS MAX. 30 CM NUR IN DEN GE-BIETEN A UND B ZULÄSSIG.
5. AUSSER DER VORGESCHRIEBENEN DACHNEIGUNG SIND FÜR TERRASSEN, GA-RAGEN UND SONSTIGE UNTERGEORDNETE BAUTEILE AUCH FLACHDÄCHER BIS 3° NEIGUNG ZULÄSSIG.
6. VORGÄRTEN DÜRFEN NUR MIT RASENKANTENSTEINEN ABGESETZT WERDEN.
7. HOHE MAUERN UND HECKEN (ÜBER 0,30 M) SIND NUR INNERHALB DER BE-BAUBAREN FLÄCHEN UND AN DEN BESONDERS AUSGEWIESENEN STELLEN ZU-LÄSSIG. ALLE EINFRIDUNGEN SIND IM BAUGESUCH DARZUSTELLEN.
8. DIE DARGESTELLTEN AUFTEILUNGEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN HABEN NUR NACHRICHTLICHE BEDEUTUNG; DIE ENDGÜLTIGE AUFTEILUNG IN FAHRBAHNEN, GEHWEGE, PARKSPUREN UND GRÜNSTREIFEN WIRD AUF DER GRUNDLAGE DER DARGESTELLTEN QUERSCHNITTE DURCHFÜHRT.
9. PARKPLÄTZE, STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR AUF DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN UND DEN BEBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG. VOR GARAGEN IST AUF DEM EIGENEN GRUNDSTÜCK EINE FLÄCHE VON MIND. 5,0 M FREIZUHALTEN.
10. IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO AUF DEN NICHT BEBAUBAREN FLÄCHEN UNZULÄSSIG.

STRASSENPROFILE



RECHTSGRUNDLAGEN

1. BUNDESBAUGESETZ BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341 §§ 2, 8, 10 UND 30).
2. ERSTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29.11.1960 (GV NW S. 433 § 4).
3. BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN WESTFALEN (Bau ONW) IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 96 § 103) IN VERBINDUNG MIT DEM BBauG § 9 (2).
4. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG Bau NV VOM 26.11.69 (BGBl. I S. 1237).
5. GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN VOM 11.8.1969 (GV NW S. 656) §§ 4 U. 28.
6. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

2. Neisfertigung



1:1000

AUFGESTELLT.
 SENDENHORST, DEN 25.1.1972
 H. Müller
 BÜRGERMEISTER
 M. Müller
 AMTSDIREKTOR

M. Müller
 RATSMITGLIED
 M. Müller
 SCHRIFTFÜHRER

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES
 MÜNSTER, DEN 20.1.72
 H. Müller

PROFESSOR DIPL.-ING. HARALD DEILMANN

DIE PLANUNTERLAGEN DIESER BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN DER AN-FORDERUNG DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965.

BECKUM, DEN 25.1.72
 KREIS BECKUM
 KATASTERAMT BECKUM
M. Müller
 Kreisobervermessungsdirektor

DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT AM 27.1.1972 GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.1960 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGS-PLANENTWURFS BESCHLOSSEN.
 SENDENHORST, DEN 31.1.72
 H. Müller
 BÜRGERMEISTER
 M. Müller
 AMTSDIREKTOR
M. Müller
 RATSMITGLIED
 M. Müller
 SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.1960 AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 15.2.1972 BIS 16.3.1972...EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANN EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 SENDENHORST, DEN 21.3.1972
 M. Müller
 AMTSDIREKTOR

DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT AM 13.4.1972 ÜBER DIE VOR-GEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN BESCHLOSSEN.

SENDENHORST, DEN 19.4.1972
 H. Müller
 BÜRGERMEISTER
 M. Müller
 AMTSDIREKTOR
M. Müller
 RATSMITGLIED
 M. Müller
 SCHRIFTFÜHRER

DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT AM 13.4.1972 DIESEN BEBAU-UNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 23.6.1960 ALS SATZUNG BESCHLOS-SSEN.

SENDENHORST, DEN 19.4.1972
 H. Müller
 BÜRGERMEISTER
 M. Müller
 AMTSDIREKTOR
M. Müller
 RATSMITGLIED
 M. Müller
 SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM 24.3.1972 GENEHMIGT WORDEN.
 MÜNSTER, DEN 24. Febr. 1972

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 - 84.31-5003 -
 7.4.
M. Müller

DIESER MIT VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOMGENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 MIT BEGRÜNDUNG AB.....ÖFFENTLICH AUS. MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM..... IST DIESER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

SENDENHORST, DEN BÜRGERMEISTER

**BEBAUUNGSPLAN
 NR. 8
 -HAGENHOLT-
 DER STADT
 SENDENHORST**